

TOP 39:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)

Drucksache: 655/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll der Hochwasserschutz in Deutschland effektiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck werden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baurechts (BauGB) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert und ergänzt. Die Modifikationen zielen insbesondere auf Verfahrensbeschleunigungen, auf Maßnahmen zur besseren Vermeidung oder Eindämmung von Hochwasser sowie auf Vermeidung und Verminderung von Schäden auf Grund von Hochwasser.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.
- Alle Maßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die in diesen Gebieten dem Hochwasserschutz zuwiderlaufen könnten oder Schäden im Hochwasserfall erhöhen würden, wie zum Beispiel die Änderung des Oberflächenniveaus oder die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche, werden verboten.
- Um das Austreten von Heizöl bei Hochwasser einzudämmen, wird in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Risikogebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen für Bürger und Unternehmen unzulässig, soweit weniger wassergefährdende Energieträger verfügbar sind. Ferner sollen die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden.
- Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete, die bei Starkregen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit zu Hochwasser führen können (zum Beispiel in Mittelgebirgen und alpinen Regionen), als so genannte Hochwasserentstehungsgebiete festzusetzen; dies hat unter anderem zur Folge, dass bestimmte Vorhaben in diesen Gebieten genehmigungspflichtig

werden, wie zum Beispiel der Bau neuer Straßen oder großflächige Versiegelungen.

- Für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten wird den Ländern ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
- Der Rechtsweg für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes soll durch eine Ergänzung der Verwaltungsgerichtsordnung auf zwei Instanzen (Oberverwaltungsgericht und Bundesgerichtshof) beschränkt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Die beteiligten Ausschüsse sprechen sich für Streichungen bzw. Änderungen der neu eingeführten Regelungen aus, da diese vielfach der Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht dienlich oder unzureichend seien.

Insbesondere beziehen sich die Änderungsempfehlungen auf:

- Einführung von Regelungen zu den Gefahren von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen;
- Ausgleichsmaßnahmen;
- Bauleitplanung in hochwassergefährdeten Gebieten;
- die Lagerung und Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen in hochwassergefährdeten Gebieten;
- die Einführung von Regelungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten;
- die Einführung des Vorkaufsrechts an Grundstücken aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 655/1/16** ersichtlich.